

1. Diese Nachweisung (Nw) stellt eine Ergänzung der Nw 674 dar. Die Angaben werden aus rein technischen Gründen in dieser eigenständigen Nw abgefragt. Die Angaben sind für das gesamte Vermögen zu machen. Ausgenommen hiervon sind Bestände, für die der Versicherungsnehmer das Risiko trägt, sofern keine Garantien seitens des Versicherungsunternehmens ausgesprochen wurden.

Sollten im Folgenden Verweise auf das Solvency-II-Berichtswesen erfolgen, so sind die jeweils aktuellsten Regelungen anzuwenden. Die gewählten Spaltenverweise beziehen sich in diesen Anmerkungen auf die Version 2.1.0. Zukünftige Änderungen sind zu berücksichtigen.

Auf Seite 1 ist ausschließlich der Direktbestand, auf Seite 2 ausschließlich der indirekte Bestand im Sinne einer Fondsdurchschau anzugeben. Nicht transparente Fonds sind, sofern nicht bereits im Rahmen der Nw 674 geschehen, unter Angabe des Namens des Fonds sowie der KVG, des Anteilvolumens und der ISIN bzw. WKN im Anhang (formlos) aufzuführen. Weiterhin ist anzugeben, aus welchen Gründen der Fonds als nicht transparenter Fonds erachtet wird. Ausgenommen hiervon sind diejenigen nicht transparenten Fonds, die im Rahmen der fondsgebundenen Lebensversicherung als Dispositionsreserve gehalten werden. Diese Regelung ist bei teiltransparenten Fonds auf den nicht transparenten Teil anzuwenden. Eine Klassifizierung als *nicht-transparenter* Fonds lediglich aus Vereinfachungsgründen ist nicht zulässig.

2. Im Feld „Berichtszeitraum“ sind für die einzelnen Stichtage unabhängig vom Abschlussstichtag des Jahresabschlusses folgende Kennziffern anzugeben:
  - a) zum 31. März: 1
  - b) zum 30. Juni: 2
  - c) zum 30. September: 3
  - d) zum 31. Dezember: 4
3. Sofern für einzelne Positionen des indirekten Bestandes keine Buchwerte vorliegen sollten, sind diese Buchwerte bestmöglich durch den Einreicher dieser Nw zu ermitteln. Die vier Spalten der Nw sind über folgende Beziehung plausibilisiert:  $\text{Buchwert} + \text{stille Reserven} - \text{stille Lasten} = \text{Zeitwert}$ .
4. Sofern die BaFin im Einzelfall nichts anderes bestimmt, sind die Zeitwerte aller Vermögenswerte entsprechend der Vorgehensweise im Solvency-II-Berichtswesen vierteljährlich zu ermitteln. Dabei sind ggf. enthaltene aufgelaufene Stückzinsen aus den Marktwerten herauszurechnen (clean price). Vermögenswerte, die im Einzelfall mit Zustimmung der BaFin mit ihrem Buchwert angesetzt werden, sind mit ihrem Nennbetrag, saldiert um den noch nicht aufgelösten Unterschiedsbetrag, gemäß § 341c Abs. 2 HGB anzusetzen. Sofern der genaue Zeitwert von Hedgefonds nicht zeitnah ermittelbar ist, kann der zeitnah geschätzte Nettoinventarwert für die Zeitwertermittlung herangezogen werden.
5. In der Spalte 03 ist die Summe der Differenzbeträge einzutragen, die sich für die Fälle ergeben, in denen der Zeitwert einzelner Vermögenswerte höher ist als der Buchwert aus Spalte 01. Der Ausweis erfolgt unsaldiert.

6. In der Spalte 04 ist die Summe der Differenzbeträge einzutragen, die sich für die Fälle ergeben, in denen der Zeitwert einzelner Vermögenswerte niedriger ist als der Buchwert aus Spalte 01. Der Ausweis erfolgt unsaldiert.
7. Die Angabe erfolgt in Jahren mit zwei Dezimalstellen unter Mitteilung der verwendeten Methode im Anhang (formlos). Für dieses Feld ist die Spaltenüberschrift „Buchwert“ zu ignorieren. Als festverzinsliche Kapitalanlagen gelten entsprechend § 8 RechVersV Abs. 2 auch solche Wertpapiere, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe (z. B. Interbankensatz, Euro-Geldmarktsatz) gebunden ist sowie Null-Kupon-Anleihen. Für vorzeitig kündbare festverzinsliche Wertpapiere ist für die Kalkulation der Duration der erste Kündigungstermin zugrunde zu legen.
8. Sämtliche Werte sind mit Stichtagskurs zum Berichtsstichtag in EUR umzurechnen. Exponierungen, die vom berichtspflichtigen Unternehmen als von untergeordneter Bedeutung für das Fremdwährungsrisiko oder als abgesichert angesehen werden, sind nicht zu berücksichtigen.
9. Für die Einteilung der Bonitätsstufen wird die Definition gemäß Meldebogen S.06.02 – Liste der Vermögenswerte Spalte C0340 („Credit Quality Step“) zum Berichtswesen Solvency II zugrunde gelegt. Sofern die Bonitätsstufe einer Anleihe oder eines Darlehens auf Grund einer internen Bewertung gem. Art. 176a der Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 (geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/981) ermittelt wurde, ist diese hier zu verwenden. Unter Berücksichtigung der Fußnote 1 sind nicht transparente Fonds nicht aufzuführen. Für die Seite 2 ist nicht das Fondsrating, sondern das Rating der Einzeltitel relevant. Als „verzinsliche Kapitalanlagen“ sind alle festverzinslichen Kapitalanlagen im Sinne der Definition unter obiger Ziffer 7 zu verstehen.
10. Hierunter sind alle Anlagen zu fassen, welchen gemäß Tabelle des Complementary Identification Code (CIC) an der dritten Position eine 1 zuzuweisen wäre. Dies betrifft etwa auch EUR-Emissionen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder der Landwirtschaftlichen Rentenbank.
11. Für das Exposure gegenüber Banken sind diejenigen verzinslichen Positionen zu berücksichtigen, welchen gemäß der Definition im Meldebogen S.06.02 – Liste der Vermögenswerte Spalte C0230 zum Berichtswesen Solvency II die Ausprägungen K6419 und K6492 zuzuordnen wären, sofern diese nicht bereits der Zeile 13 zugeordnet sind (siehe vorherige Anmerkung)
12. Hierunter sind alle Anlagen zu fassen, welchen gemäß Tabelle des CIC an der dritten Position eine 2 zuzuweisen wäre und welche nicht bereits in Zeile 15 zu erfassen sind.
13. In dieser Position sind mindestens alle Anlagen zu fassen, welchen gemäß Tabelle des CIC an den Positionen drei und vier die Kombination 25 oder 28 zuzuweisen wäre.
14. Hierunter sind alle Anlagen zu fassen, welchen gemäß Tabelle des CIC an der dritten Position eine 5 zuzuweisen wäre.
15. In dieser Position sind mindestens alle Anlagen zu fassen, welchen gemäß Tabelle des CIC an den Positionen drei und vier die Kombination 64 zuzuweisen wäre.

16. Als Infrastrukturanlagen sind diejenigen Positionen anzugeben, welche gemäß der Definition im Meldebogen S.06.02 – Liste der Vermögenswerte Spalte C0300 zum Berichtswesen Solvency II nicht die Ausprägung 1 zuzuordnen wäre.
17. Die Informationen unter VI. sind nur von Lebensversicherungsunternehmen anzugeben.